

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 345/13 B

L 1 RS 43/12 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 208/08 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Beschwerde Vortrag wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 25.4.2013 (an anderer Stelle der Beschwerdebegründung ist allerdings von einem "Urteil des LSG vom 22.05.2012" die Rede, was sich möglicherweise auf ein von denselben Prozessbevollmächtigten angegriffenes Urteil des Sächsischen LSG dieses Datums bezieht - vgl. Senatsbeschluss vom 29.8.2012 - B 13 R 243/12 B).
- 2 Er macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und "Divergenzen" geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.8.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan hat (vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet der Kläger folgende Fragen bzw. "Divergenzen":
 - 2.1. "Besitzen Feststellungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten 'keine rechtliche Relevanz' und können sie in der Entscheidungspraxis/Rechtsprechung in Deutschland unbeachtet bleiben, wie es das LSG auch in dem hier angefochtenen Urteil tut, oder sind die Erkenntnisse solcher UN-Gremien von den Gerichten und Behörden den Entscheidungen zugrunde zu legen bzw. zumindest bei der Entscheidungsfindung und in den Gründen u.a. durch eine angemessene Argumentation zu berücksichtigen? Welche Bedeutung besitzen auf solchen Abkommen basierende Feststellungen internationaler Gremien für die Rechtsordnung, besonders für die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis in **Deutschland**, das bislang weitgehend - vgl. die Abschließenden Bemerkungen - **die inzwischen internationale Kritik an seinen Verfahrensweisen missachtet?**
 - 2.2. Ist es zulässig, Beweisanregungen in sozialgerichtlichen Verfahren als unbeachtlich zu behandeln, weil sie sich nach der - gegebenenfalls voreingenommenen bzw. fehlerhaften - Meinung einzelner Richter 'nicht auf die konkrete Rentenberechnung, sondern auf sozialpolitische Erwägungen' stützen, 'derentwegen kein Aufklärungsbedarf' bestehen würde (vgl. entsprechenden LSG-Beschluss unter Entscheidungsgründen)?
 - 2.3. Ist es zulässig, Alterssicherungsansprüche, die von Bürgern in der DDR in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht) rechtmäßig erworben wurden, zu liquidieren und nicht zu überführen, sondern an deren Stelle geringerwertige auf die gesetzliche Rentenversicherung (Sozialrecht) begrenzte Rentenansprüche zu setzen oder verletzt das die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen, dem sein Eigentum und die Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern Deutschlands gemäß Grundgesetz und EMRK zu garantieren sind?"
- 5 Mit diesen aufgeworfenen Fragen haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers (erneut) weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan noch "Divergenzen" hinreichend bezeichnet. Dies hat der erkennende Senat ebenso wie der 5. Senat des BSG zu inhaltsgleichen

Fragen und im Wesentlichen identischem Vortrag dieser Prozessbevollmächtigten bereits mehrfach entschieden (*vgl zuletzt Senatsbeschlüsse vom 6.8.2013 - B 13 R 157/13 B; vom 24.6.2013 - B 13 R 112/13 B; vom 15.5.2013 - B 13 R 49/13 B; vom 18.3.2013 - B 13 R 441/12 B sowie B 13 R 442/12 B; vgl zB auch die Beschlüsse des 5. Senats vom 27.6.2013 - B 5 R 124/13 B; vom 14.11.2012 - B 5 R 322/12 B; vom 24.7.2012 - B 5 R 46/12 B*). Dasselbe gilt, soweit in der Beschwerdebegründung Verfahrensmängel - Verletzung der Amtsermittlungspflicht sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör - angesprochen sind (*s hierzu Beschluss des 5. Senats vom 27.6.2013 - B 5 R 124/13 B - RdNr 10*).

- 6 Der Senat verweist insofern auf die Ausführungen in den zitierten Beschlüssen und sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

